

Aktenzeichen: 3 AZR 437/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 27. Februar 1990
- 3 AZR 437/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Juni 1983
Münster - 3 Ca 607/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Mai 1984
Hamm - 6 Sa 1474/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Widerruf einer Unterstützungskassenversorgung

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 1, § 9; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 437/84

6 Sa 1474/83 Hamm

Verkündet am
27. Februar 1990

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Matthiessen beschlossen:

Der beklagte Konkursverwalter hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Streithelfers.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat in diesem Rechtsstreit rückständige Betriebsrenten für die Zeit ab 1. April 1982 eingeklagt. Er hat die Klage gerichtet gegen seinen früheren Arbeitgeber, die P

, M , sowie gegen dessen Unterstützungskasse, den Unterstützungs- und Wohlfahrtsverein der P , M .



Am 15. März 1988 wurde über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet. Der jetzige Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Der Kläger hat im Konkursverfahren die rückständigen Betriebsrenten bis zum 14. September 1987 zur Konkurstabelle angemeldet. Der beklagte Konkursverwalter hat zunächst die Forderungen bestritten. Rückständige Renten für die Zeit vom 15. September bis 15. März 1988 hat der Pensions-Sicherungs-Verein gezahlt.

Der Kläger hat das Verfahren gegen die Unterstützungskasse nicht weiterbetrieben. Er hat das Verfahren gegen den Konkursverwalter aufgenommen mit dem Ziel, den Widerspruch des Konkursverwalters gegen die Anmeldung zu beseitigen und die Forderungen feststellen zu lassen (Klage nach § 146 KO). Der Konkursverwalter hatte zunächst beantragt, diese Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er hat dann jedoch nach Hinweis auf das Versäumnisurteil des Senats vom 24. Januar 1989 (- 3 AZR 519/88 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) die im Konkursverfahren geltend gemachten Forderungen anerkannt. Daraufhin haben der Kläger und sein Streithelfer die Hauptsache für erledigt erklärt. Der beklagte Konkursverwalter hat sich dieser Erledigungserklärung angeschlossen. Beide Parteien beantragen jetzt, jeweils der anderen Seite die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO zu tragen. Diese Kostenentscheidung entspricht dem bisherigen Sach- und Streitstand. Die Forderung des Klägers auf rückständige Rente war begründet.



1. Die Klage gegen den Arbeitgeber war begründet. Grund und Höhe der geschuldeten Versorgung standen fest. Streitig war allein, ob der Arbeitgeber und die Unterstützungskasse die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung teilweise wirksam wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten widerrufen hatten. Die Wirksamkeit des Widerrufs scheitert daran, daß das Trägerunternehmen den Träger der Insolvenzversicherung vor dem Versorgungswiderruf nicht eingeschaltet hatte. Der Arbeitgeber, der die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage anstrebt, muß vor der Kürzung oder Einstellung den Träger der Insolvenzversicherung einschalten, und wenn dieser nicht zustimmt, im Wege der Feststellungsklage klären lassen, ob er zur Kürzung oder Einstellung berechtigt ist. Diese für den Fall des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage entwickelte Rechtsprechung muß auch gelten, soweit der Arbeitgeber berechtigt ist, eine Unterstützungskassenzusage wegen Bestandsgefährdung des Unternehmens, also aus triftigen Gründen, zu widerrufen. Es muß gewährleistet sein, daß auch in diesen Fällen der Pensions-Sicherungs-Verein den Insolvenzschutz übernimmt (vgl. Versäumnisurteil des Senats vom 24. Januar 1989 - 3 AZR 519/88 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Im vorliegenden Fall hat der Arbeitgeber versäumt, den Pensions-Sicherungs-Verein einzuschalten. Damit war der Widerruf unwirksam. Folgerichtig hat der beklagte Konkursverwalter die geltend gemachten Forderungen des Klägers anerkannt.

2. Das Verfahren gegen die Unterstützungskasse hat der Kläger nicht weiterverfolgt. Das wirkt sich nicht auf die Kostenentscheidung aus. Die Klage gegen die Unterstützungskasse war mit



der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Trägerunternehmens nicht mehr sinnvoll. Das Vermögen der Unterstützungskasse war zu diesem Zeitpunkt auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 BetrAVG). Im übrigen wären auch die Ansprüche des Klägers gegen die Unterstützungskasse begründet gewesen.

3. Die Kostenentscheidung bezieht sich nicht auf die selbständige Revision des Streithelfers.

Dr. Heither Schaub Griebeling
Zieglwalner Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)